

COMPLIANCE-RICHTLINIE

Verein Guatemala-Zentralamerika (VGZ)

Version: 1.0

Datum: 13. April 2026

Status: Final

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie legt die Grundsätze und Verfahren fest, nach denen der Verein Guatemala-Zentralamerika (VGZ) sicherstellt, dass seine Tätigkeit den gesetzlichen, statutarischen und ethischen Anforderungen entspricht.

Sie gilt für:

- den Vorstand;
- allfällige Angestellte und Freiwillige;
- alle Personen, die im Namen des Vereins handeln;
- Partnerorganisationen in Zentralamerika, soweit vertraglich vereinbart.

2. Grundprinzipien

2.1 Gesetzestreue und Integrität

Alle Personen verpflichten sich:

- die relevanten Bestimmungen des ZGB (Art. 60–79), der Statuten und des Obligationenrechts einzuhalten.
- sämtliche anwendbaren Gesetze zu respektieren, namentlich das Datenschutzgesetz, das Arbeitsrecht, das Strafrecht, das Steuerrecht und das Subventionsrecht.
- in allen Tätigkeiten ehrlich, transparent und integer zu handeln

2.2 Erwartungen an Partnerorganisationen und Freiwilligen

Der VGZ erwartet von seinen Partnerorganisationen und Freiwilligen in Zentralamerika, dass sie die lokalen Gesetze einhalten. Dies umfasst insbesondere Bauverordnungen, Arbeitsschutzvorschriften (Health & Safety) sowie die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (wie z.B. Strafrecht, Zivilrecht, Steuerrecht). Entsprechende Anforderungen werden in den Projektverträgen festgehalten.

2.3 Verantwortung des Vorstands

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für eine gesetzeskonforme Führung. Er stellt sicher, dass geeignete Prozesse und Kontrollen bestehen, um:

- Interessenkonflikte zu vermeiden;
- Finanzen vollständig und korrekt zu verwalten;
- Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren;
- die Einhaltung der Gesetze sicherzustellen (Compliance-Monitoring).

3. Interessenkonflikte

- Mitglieder des Vorstands oder anderer Organe müssen persönliche Interessen offenlegen, wenn sie im Widerspruch zu Vereinsinteressen stehen könnten.
- Bei einem Interessenkonflikt nehmen betroffene Personen nicht an der Beschlussfassung teil und treten in den Ausstand.
- Der Vorstand dokumentiert alle Interessenkonflikte und deren Behandlung im Protokoll.

4. Finanzielle Integrität

- Der Verein führt seine Buchhaltung nach Art. 69a ZGB ordentlich und transparent.
- Alle finanziellen Transaktionen erfolgen nach dem Vieraugenprinzip.
- Spenden, Fördergelder und Mitgliederbeiträge werden zweckgebunden verwendet.
- Der Vorstand legt jährlich Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben ab (Jahresrechnung, Budget).

5. Datenschutz und Informationsschutz

- Der Verein behandelt Mitglieder- und Personendaten vertraulich und gemäss dem Datenschutzgesetz (DSG).
- Daten dürfen nur zu Vereinszwecken verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden, ausser mit Zustimmung oder aufgrund gesetzlicher Pflicht.
- Zugriffe auf vertrauliche Informationen sind auf befugte Personen beschränkt.
- Der VGZ hat eine separate Datenschutzrichtlinie erlassen, die ergänzend gilt.

6. Umgang mit Ressourcen und Dritten

- Vereinsmittel, Infrastruktur und Name des Vereins dürfen nur für Vereinszwecke genutzt werden.
- Bei der Zusammenarbeit mit Partnern, Lieferanten oder Behörden verpflichtet sich der Verein zu fairen und transparenten Verfahren.
- Geschenke, Kickbacks oder sonstige Vorteile, die geeignet sind, die Unabhängigkeit zu beeinträchtigen, dürfen weder angenommen noch gewährt werden. Dies gilt auch für Partnerorganisationen in Zentralamerika.
- Der VGZ hat dazu eine weiterführende Richtlinie betreffend Bekämpfung und Compliance/Überwachung Monitoring von Korruption und Machtmissbrauch erlassen, welche ergänzend gilt.

7. Arbeits- und Ehrenamtskultur

- Der Verein verpflichtet sich zu einem respektvollen, diskriminierungsfreien und sicheren Umfeld.
- Mobbing, Belästigung oder jegliche Form von Diskriminierung werden nicht toleriert.
- Ehrenamtliche und Angestellte werden in ihrer Arbeit unterstützt und geschult, um die Compliance-Grundsätze zu verstehen und umzusetzen.

8. Meldung von Verstößen (Whistleblowing)

- Jede Person im Verein darf Verstöße gegen diese Richtlinie oder gegen geltendes Recht melden.
- Meldungen können vertraulich an den/die Compliance-Verantwortliche(n) oder an den/die Präsidenten/in gerichtet werden.
- Es gilt ein Schutz vor Repressalien für Hinweisgebende.

9. Kontrolle und Überprüfung

- Der Vorstand überprüft mindestens einmal jährlich, ob die Richtlinie eingehalten wird.
- Die Revisionsstelle prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit die ordnungsgemäße Finanzführung und kann auf Compliance-Verstöße hinweisen.
- Anpassungen dieser Richtlinie werden von der Generalversammlung genehmigt.

10. Inkrafttreten

Diese Compliance-Richtlinie tritt am 13. April 2026 in Kraft. Sie wird den betroffenen Personen nach Art. 1 dieser Richtlinie bekannt gemacht und ist auf der Vereinswebsite zugänglich.



Verein
GUATEMALA-ZENTRALAMERIKA
Wir helfen.

Unterschriften

Präsident/in:

Vorstandsmitglied:

Datum: _____

Datum: _____